



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Herr Bundesrat Alain Berset  
Inselgasse 1  
3003 Bern

per E-Mail an: [Bereich.Recht@bsv.admin.ch](mailto:Bereich.Recht@bsv.admin.ch)

Bern, 13. Mai 2020

## **Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für das Schreiben vom 19. Februar 2020 und die Möglichkeit, an der erwähnten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen.

curafutura unterstützt die unterbreiteten Änderungen der ATSV. Insbesondere begrüssen wir den in Artikel 17j E-ATSV festgelegten Gebührenrahmen, wonach die Standardanwendung höchstens 8'000 Franken pro Benutzerkonto und die Fachapplikation höchstens 100'000 Franken kosten soll. Dieses Kostendach bewegt sich zwar aus unserer Sicht an der oberen Grenze, ist aber trotzdem ein wichtiger Anhaltspunkt für die Versicherer. Damit können die anfallenden Kosten budgetiert und die notwendigen Ressourcen geplant werden.

curafutura geht davon aus, dass sich am Gebührenrahmen nichts ändern wird, auch wenn nach Abschluss der Vernehmlassung der Kostenverteilungsschlüssel (Art. 17g und 17h E-ATSV) geändert werden sollte. Andernfalls bitten wir Sie, uns nochmals zu konsultieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung, wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen.

Freundliche Grüsse  
curafutura

Pius Zängler  
Direktor

Luca Petrini  
Projektleiter Gesundheitspolitik



Gemeinsame Einrichtung KVG  
Institution commune LAMal  
Istituzione comune LAMal

Industriestrasse 78  
CH-4600 Olten  
www.kvg.org

### **Per E-Mail**

Eidgenössisches Departement des Innern  
Herr Bundesrat Alain Berset, Vorsteher  
Inselgasse 1  
3003 Bern  
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Für Sie zuständig  
Jonas Achermann

Telefon direkt  
+41 32 625 30 34

E-Mail  
jonas.achermann@kvg.org

Datum  
20. Mai 2020

## **Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab bedanken wir uns namens der Gemeinsamen Einrichtung KVG für die Möglichkeit, unsere Position zur geplanten Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) darzulegen.

### **1. Gemeinsame Einrichtung KVG**

Auf Basis des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) wurde am 29. April 1996 die privatrechtliche Stiftung Gemeinsame Einrichtung KVG errichtet. Das Ziel der Stiftung ist es, Aufgaben zum Nutzen und Wohle der schweizerischen Wohnbevölkerung, der Volkswirtschaft und des Gesundheitswesens zu bündeln und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten umzusetzen. Die Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung KVG basieren auf Art. 18 KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) und Art. 19 – 22 KVV (Verordnung über die Krankenversicherung).

### **2. Internationale Leistungsaushilfe - Aushelfender Träger**

Eine der Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung KVG ist die Abwicklung von Leistungsfällen von EU-/EFTA-Versicherten, die Zugang zum schweizerischen Gesundheitssystem benötigen. In ihrer Eigenschaft als aushelfender Träger übernimmt die Gemeinsame Einrichtung KVG Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Nichtberufsunfall der Versicherten an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort, wenn für sie aufgrund Art. 95a KVG Anspruch auf internationale Leistungsaushilfe besteht (vgl. Art. 18 Abs. 3 KVG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 Satz 2 KVV).

Anspruchsberechtigt ist beispielsweise ein Rentner, der in der Schweiz Wohnsitz hat und eine Altersrente aus einem EU-/EFTA-Staat bezieht und folglich der Versicherungspflicht des rentenauszahlenden EU-/EFTA-Staates untersteht (vgl. Art. 24 Abs. 2 lit. a Verordnung (EG) 883/2004). Der Rentner hat Anspruch auf internationale Sachleistungsaushilfe über die Gemeinsame Einrichtung, welche ihrerseits wie ein Krankenversicherer nach KVG auftritt und in diesem Rahmen zur Kostenübernahme von medizinischen Behandlungen gegenüber den Leistungserbringern in der Schweiz (Tiers payant) oder den

Leistungsansprechern (Tiers garant) verpflichtet ist. Die durch Spitaler, Arzte und weitere anerkannte Leistungserbringer in Rechnung gestellten Behandlungskosten werden von der Gemeinsamen Einrichtung KVG vorfinanziert und bei der entsprechenden Verbindungsstelle des EU/EFTA-Staates, in welchem die Person ber einen gesetzlichen oder staatlichen Krankenversicherungsschutz verfgt, eingefordert. Die Kostenbernahme fr Behandlungen ausserhalb des Wohnstaats liegt in der Verantwortung des zustandigen Tragers.

### 3. Prazisierung des Begriffs «aushelfender Trager»

Der Umfang der Leistungsaushilfe ist in der Praxis regelmassig umstritten. Dies ist unter anderem dem (systembedingten) Umstand geschuldet, dass eine in der Schweiz anspruchsberechtigte Person im Rahmen der Leistungsaushilfe Sachleistungen nach geltenden Rechtsvorschriften der Schweiz erhalt. Folglich erhalt diese Person unter Umstanden nicht dieselben Leistungen, welche sie im EU/EFTA-Staat, in welchem die Person versicherungspflichtig ist, erhalten wrde.

Um Unklarheiten betreffend Zustandigkeit der aushelfenden Trager und betreffend Umfang der Leistungsaushilfe zu beseitigen, schlagen wir deshalb vor, den Begriff «aushelfender Trager» im neuen Art. 17d ATSV in sachlicher und rtlicher Hinsicht zu prazisieren. NeuArt. 17d Abs. 1 lit. a ATSV kann wie folgt erganzt werden (**Erganzung fett und unterstrichen**):

Art. 17d Aushelfender Trager

1 Aushelfende Trager gemass den Erlassen in der fr die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II Abschnitt A Ziffern 1-4 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europaischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits ber die Freizgigkeit (FZA) sind:

a. fr Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft: die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 KVG; soweit sie nicht bereits nach Artikel 19 KVV aushelfender Trager ist; **im Rahmen ihrer Aufgaben bernimmt die gemeinsame Einrichtung aushilfsweise Kosten fr Leistungen von nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) anerkannten Leistungserbringern in der Schweiz;**

Durch diese Prazisierung des Begriffs «aushelfender Trager» wird festgelegt, dass sich die Leistungsaushilfe nur auf Leistungen nach dem Krankenversicherungsgesetz anerkannter Leistungserbringer in der Schweiz bezieht. Eine solche Angerung tragt aus Sicht der Gemeinsamen Einrichtung KVG erheblich zur Rechtssicherheit bei.

Wir bedanken uns herzlich bei Ihnen fr die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie freundlichst um Bercksichtigung unserer Anregung.

Fr Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfgung.

Freundliche Grsse

Gemeinsame Einrichtung KVG

  
Marc Schwarz  
Geschaftsfhrer

  
Jonas Achermann  
Leiter Rechtsdienst

**Von:** [therese.vogt@inter-pension.ch](mailto:therese.vogt@inter-pension.ch)  
**An:** [BSV-Bereich.Recht](#)  
**Betreff:** AW: BR - Die Ausführungsbestimmungen zur ATSV gehen in die Vernehmlassung  
**Datum:** Mittwoch, 6. Mai 2020 12:31:25

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung. Wir haben diese geprüft und haben keine Einwände zu Ihrem Vorschlag.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse | Meilleures salutations

**Therese Vogt**  
Geschäftsstelle | secrétariat

**inter**  **pension**

Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen  
Communauté d'intérêts des institutions de prévoyance autonomes collectives et communes

inter-pension | Gutenbergstrasse 21 | 3011 Bern | T 079 637 65 16 | [info@inter-pension.ch](mailto:info@inter-pension.ch) | [www.inter-pension.ch](http://www.inter-pension.ch)

---

**Von:** no-reply@news.admin.ch <no-reply@news.admin.ch>  
**Gesendet:** Mittwoch, 19. Februar 2020 10:39  
**An:** therese.vogt@bebv.ch  
**Betreff:** BR - Die Ausführungsbestimmungen zur ATSV gehen in die Vernehmlassung

Diese Nachricht wurde Ihnen von [www.admin.ch/news](http://www.admin.ch/news) zugestellt.

[BR - Die Ausführungsbestimmungen zur ATSV gehen in die Vernehmlassung](#)

Bern, 19.02.2020 - Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. Februar 2020 entschieden, die geplanten Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision, die im Sommer 2019 vom Parlament verabschiedet wurde, in die Vernehmlassung zu schicken. Schwerpunkt der Verordnungsanpassungen sind notwendige Bestimmungen zur Durchführung von internationalen Sozialversicherungsabkommen.

Der Bundesrat

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail.

Sie können Ihr Abonnement anpassen unter: [www.admin.ch](http://www.admin.ch)

This email has been scanned by BullGuard antivirus protection.  
For more info visit [www.bullguard.com](http://www.bullguard.com)

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
AUSGLEICHSKASSEN**

Genfergasse 10  
3011 Bern  
Tel. 031 311 99 33  
[info@ahvch.ch](mailto:info@ahvch.ch)

**SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER  
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN**

Kapellenstrasse 14  
3001 Bern  
Tel. 058 796 99 88  
[info@vvak.ch](mailto:info@vvak.ch)

**IV-STELLEN-KONFERENZ**

Landenbergstrasse 39  
6005 Luzern  
Tel. 041 369 08 08  
[info@ivsk.ch](mailto:info@ivsk.ch)

Bern/Luzern, 28. April 2020

Per mail an:  
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

**Änderung Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)  
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) führt mit Schreiben vom 19. Februar 2020 eine Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision durch. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen wie folgt Stellung:

**1. Grundsatz**

Wir begrüssen die Revision der ATSV im Grundsatz.

**2. Anträge**

Die Verordnung verstösst in mehreren Bereichen gegen den verfassungs- und gesetzmässigen Grundsatz der Trennung von Durchführung und Aufsicht, ohne dass dies näher begründet wird oder eine Notwendigkeit ersichtlich ist:

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist die gesetzliche Aufsichtsbehörde für die Sozialversicherungen. Mit dem Verordnungsentwurf würde das BSV in mehreren Bereichen gleichzeitig zu einer Durchführungsstelle:

- Mit Art. 14 Abs. 1 ATSV wird das BSV zur Durchführungsstelle im Bereich des Rückgriffs.
- Mit Art. 17b Buchstabe f ATSV wird das BSV zur Durchführungsstelle im Bereich der Familienzulagen.
- Mit Art. 141quater Abs. 3 AHVV (SR 831.101) wird das BSV zur Durchführungsstelle, indem es ein Informationssystem anbieten muss.

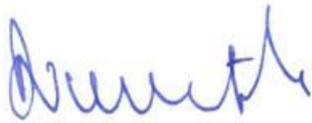
Wir stellen Ihnen den Antrag, diese Aufgaben allesamt der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) zuzuweisen. Damit ist eine schweizweite Koordination möglich und die Trennung von Durchführung und Aufsicht wird trotzdem beachtet. In der Tat bräuchte es für eine so grundlegende Vermischung von Durchführung und Aufsicht zumindest eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Eine solche kann nicht allein auf dem Verordnungswege eingeführt werden.

**3. Bemerkungen**

- Art. 17f bis 17k: Für die Durchführungsstellen ist eine Abschätzung der Kostenfolgen nicht möglich. Wir gehen aber davon aus, dass sich die jährlichen Betriebskosten für alle Beteiligten (ZAS, BSV und Durchführungsstellen) in der Grössenordnung von 2.5 Millionen Franken bewegen werden, wie dies in den verschiedenen Gremien verlautet wurde. Damit würden die einzelnen Durchführungsstellen umgehen können.

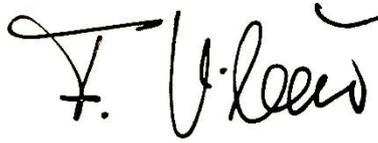
Wir hoffen, dass Sie unsere Anträge berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

KONFERENZ DER KANTONALEN  
AUSGLEICHSKASSEN



Andreas Dummermuth  
Präsident

IV-STELLEN-KONFERENZ



Florian Steinbacher  
Präsident

SCHWEIZERISCHE  
VEREINIGUNG DER  
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN



Yvan Béguelin  
Präsident

Kontaktperson für Rückfragen: H.J. Herren, Direktor der kantonalen Sozialversicherungsanstalt  
Freiburg, [HansJuerg.Herren@ecasfr.ch](mailto:HansJuerg.Herren@ecasfr.ch), T + 41 26 305 52 70

**Von:** [office@mtk-ctm.ch](mailto:office@mtk-ctm.ch)  
**An:** [BSV-Bereich.Recht](#)  
**Cc:** [andreas.christen@zmt.ch](mailto:andreas.christen@zmt.ch); [Jessica Wuethrich \(Suva\)](#)  
**Betreff:** Vernehmlassung: Änderung der ATSV/ATSG  
**Datum:** Freitag, 24. April 2020 11:20:28

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK) wurde eingeladen, an der Vernehmlassung zur «Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision» teilzunehmen. Die Vernehmlassungsfrist endet am 26. Mai 2020.

Da die geplanten Anpassungen des ATSV/ATSG keine direkten Auswirkungen auf die Medizinaltarife der Bereiche UVG, MVG und IVG haben, verzichtet die MTK darauf, an der Vernehmlassung teilzunehmen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich im Namen des MTK-Vorstands für die Einladung zur oben genannten Vernehmlassung bedanken.

Freundliche Grüsse

Luigi Frisullo

**Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

Luigi Frisullo  
MTK Sekretär  
Postfach 4358  
6002 Luzern

Besucheradresse:  
Alpenquai 28, 6005 Luzern

Tel.: +41 (0)41 419 57 39  
Fax: +41 (0)41 419 57 04  
[office@mtk-ctm.ch](mailto:office@mtk-ctm.ch)  
<http://www.mtk-ctm.ch>

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

santésuisse  
Römerstrasse 20  
Postfach 1561  
CH-4502 Solothurn  
Tel. +41 32 625 41 41  
Fax +41 32 625 41 51  
mail@santesuisse.ch  
[www.santesuisse.ch](http://www.santesuisse.ch)



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Für Rückfragen:  
Axel Reichlmeier  
Direktwahl: +41 32 625 4252  
Axel.Reichlmeier@santesuisse.ch

Solothurn, 26. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision Stellung nehmen zu können.

santésuisse ist mit den meisten der vorgesehenen Bestimmungen einverstanden. Die Anpassungen infolge der ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowie der neuen Terminologie des geltenden Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sind zweifelsohne zu begrüßen. Weiter sind wir insbesondere auch damit einverstanden, dass die Infrastruktur für den elektronischen Datenaustausch EESSI verursachergerecht und unter Berücksichtigung des Nutzungsumfangs durch Gebühren der Sozialversicherungsträger zu finanzieren ist. Die Aufteilung in Grund- und Nutzungskosten führt dazu, dass die entstehenden Kosten verursachergerecht auf die Sozialversicherungssektoren und auch auf einzelne Träger aufgeteilt werden können.

### **Aufteilung der Grundkosten nicht sachgerecht für die Krankenversicherer**

Der ersten Aufteilung der Grundkosten auf die verschiedenen Sozialversicherungssektoren stimmen wir zu. Das skizzierte Modell, die Grundkosten verursachergerecht und unter Berücksichtigung des Nutzungsumfangs innerhalb eines Sozialversicherungssektors auf die einzelnen Träger zu verteilen, ist grundsätzlich zu unterstützen. Das vorgeschlagene Modell ist aber auf den Bereich Sickness und die Krankenversicherer nicht anwendbar!

## **Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision**

Die Zahl der Benutzerkonten kann nur bedingt als Mengenindikator für den Bereich Sickness verwendet werden. Die Zahl berücksichtigt die Grössenstruktur der Krankenversicherer nicht. Von den grössten Versicherern mit über 1 Million Versicherter bis zu den kleinen Versicherer mit knapp 1'000 Versicherten ist die Spanne enorm. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein grosser Versicherer entsprechend viele Meldungen erhält und versendet, während die kleinen Versicherer wenige bis keine Meldungen versenden und erhalten. Dieser Umstand kann nicht – wie im erläuternden Bericht dargestellt - mit der Anzahl der Benutzerkonten abgebildet werden. Kleine Versicherer mit geringem oder keinem Mengengerüst brauchen trotzdem ein bis zwei Konten (mit Stellvertreterregelung). Eine Verteilung über die Benutzerkonten ist in diesem Fall nicht verursachergerecht.

Ideal wäre aus unserer Sicht, innerhalb des Bereichs Sickness auf die Anzahl übermittelter Nachrichten oder auf deren Datenvolumen, abzustützen. Dies wäre gemäss erläuterndem Bericht aber mit unverhältnismässigen Zusatzkosten verbunden, weshalb entschieden wurde, für den Verteilschlüssel auf die Anzahl Nutzer abzustellen. Für den Bereich Sickness sollte deshalb für die Kosten-Aufteilung, in Analogie zu anderen Datenaustauschprojekten (Datenaustausch Prämienverbilligung oder Datenaustausch nach Art. 64a KVG), die Zahl der Versicherten pro Versicherer – also der Marktanteil – massgebend sein und nicht die Zahl der Benutzerkonten. Ein analoger Verteilschlüssel kommt auch bei der Supportvereinbarung EESSI zwischen santésuisse und der Gemeinsamen Einrichtung KVG (GE KVG) zur Anwendung. Um die GE KVG auch kostenmässig einzubinden, übernimmt sie als Verbindungsstelle (mit dem bei weitem grössten Volumen an gesendeten und erhaltenen Meldungen im Bereich Sickness) einen bestimmten Prozentsatz der Kosten für den Bereich Sickness – beispielsweise 50 Prozent – und die anderen 50 Prozent der Kosten könnten mittels Verteilschlüssel «Marktanteil» auf die Versicherer verteilt werden.

### **Einverstanden mit der Aufteilung der Nutzungskosten**

Die Höhe der Nutzungskosten ist abhängig von der Anzahl Benutzerkonten. Aus der Anzahl der Benutzerkonten leitet sich ab, wie viele Server, Lizenzen, technische Komponenten (z.B. Vasco Token) oder Supportaufwand bereitzustellen sind, um den Datenaustausch zu garantieren, und welche Kosten dafür aufgewendet werden müssen. Die Verteilung der Nutzungskosten nach dem Verursacherprinzip ist zu unterstützen. Versicherer, die aufgrund ihrer personellen oder regionalen Organisationsstruktur mehr Benutzerkonten benötigen, müssen sich entsprechend auch mehr an den Nutzungskosten beteiligen.

### **Fehlende Kenntnis über Höhe der Kosten**

Leider ist in den Unterlagen aber nirgends festgehalten, auch nicht in Form einer Schätzung, wie hoch die Gesamtkosten sind, die über die Grund- und Nutzungskosten auf die verschiedenen Sozialversicherungen verteilt werden müssen. Einzig in Artikel 17j werden Zahlen zum Gebührenrahmen pro Benutzerkonto genannt. Die erwähnten CHF 8'000.- sind insbesondere für kleine Versicherer, die einen vergleichsweise geringen Nutzen durch EESSI haben, ein grosser Betrag. Zudem können die Versicherer die Kostenentwicklung nur in einem geringen Masse beeinflussen. Aus diesem Grund müssen die abgewälzten Kosten tief gehalten werden.

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Detaillierte Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<i>I</i>		
	<p><b><i>Die Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts wird wie folgt geändert:</i></b></p>		
<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Werden Geldleistungen zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze nicht an die bezugsberechtigte Person ausbezahlt und ist diese bevormundet, so werden die Geldleistungen dem Vormund, der Vormundin oder einer von diesem oder dieser bezeichneten Person ausbezahlt.</p>	<p><b>Art. 1 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Werden Geldleistungen zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze nicht an die bezugsberechtigte Person ausbezahlt und steht diese unter umfassender Beistandschaft nach Artikel 398 des Zivilgesetzbuches (ZGB), so werden die Geldleistungen der Beiständin, dem Beistand oder einer von dieser oder diesem bezeichneten Person oder Behörde ausbezahlt.</p> <p><sup>1bis</sup> Steht die bezugsberechtigte Person unter einer Beistandschaft nach den Artikeln 393–397 ZGB, so werden die Geldleistungen nur dann der Beiständin, dem Beistand oder einer von dieser oder diesem bezeichneten Person oder Behörde ausbezahlt, wenn die Beiständin oder der Beistand durch einen rechtskräftigen Titel mit der Verwaltung dieser Geldleistungen betraut wurde oder die zuständige Er-</p>		<p>Die in diesem Artikel neu gewählten Begrifflichkeiten entsprechen den Anforderungen des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und sind daher zu begrüssen.</p>

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<p>wachsenenschutzbehörde die Auszahlung der Geldleistungen an die Beiständin oder den Beistand anordnet.</p>		
<p><b>Art. 2 Rückerstattungspflichtige Personen</b></p> <p><sup>1</sup> Rückerstattungspflichtig sind:</p> <p>b. Dritte oder Behörden, mit Ausnahme des Vormundes oder der Vormundin, denen Geldleistungen zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze ausbezahlt wurden;</p> <p>c. Dritte oder Behörden, mit Ausnahme des Vormundes oder der Vormundin, an welche die unrechtmässig gewährte Leistung nachbezahlt wurde.</p>	<p><b>Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c</b></p> <p><sup>1</sup> Rückerstattungspflichtig sind:</p> <p>b. Dritte oder Behörden, mit Ausnahme der Beiständin oder des Beistands, denen Geldleistungen zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze ausbezahlt wurden;</p> <p>c. Dritte oder Behörden, mit Ausnahme der Beiständin oder des Beistands, an welche die unrechtmässig gewährte Leistung nachbezahlt wurde.</p>		<p>Die in diesem Artikel neu gewählten Begrifflichkeiten entsprechen den Anforderungen des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und sind daher zu begrüssen.</p>
<p><b>Art. 14 Geltendmachung für die AHV/IV</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung macht das BSV unter Mitwirkung der Ausgleichskassen und der IV-Stellen die Rückgriffsansprüche geltend. Das BSV kann diese Aufgabe den kantonalen Ausgleichskassen, der Schweizerischen Ausgleichskasse oder den IV-Stellen übertragen.</p>	<p><b>Art. 14 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung macht das BSV unter Mitwirkung der Ausgleichskassen und der IV-Stellen die Rückgriffsansprüche geltend. Es trifft hierfür die nötigen Vereinbarungen mit den Ausgleichskassen und den IV-Stellen.</p>		<p>Dieser Artikel betrifft die Krankenversicherer nicht. Weshalb wir hier keine Stellung beziehen.</p>

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
<p><b>Art. 16 Verhältnis mehrerer Sozialversicherungen untereinander</b></p> <p>Sind mehrere Sozialversicherungen am Rückgriff beteiligt, so sind sie Gesamtgläubiger und einander im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig.</p>	<p><b>Art. 16 Verhältnis mehrerer Sozialversicherungen untereinander</b></p> <p>Sind mehrere Sozialversicherungen am Rückgriff beteiligt, so können sie nur den auf sie entfallenden Teil des Rückgriffs verlangen und sind einander im Verhältnis der von ihnen erbrachten sowie zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig.</p>		<p>Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann jeder Gläubiger unabhängig von anderen Gläubigern seinen eigenen Anspruch geltend machen, aber nur diesen. Entsprechend erweist sich die hier vorgenommene Änderung als rechters und ist zu begrüssen.</p>
	<p><b>3a. Kapitel: Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen</b></p>		
	<p><b>1. Abschnitt: Bezeichnung der Zuständigkeiten</b></p>		
	<p><b>Art. 17a Zuständige Behörden im internationalen Verhältnis</b></p> <p><sup>1</sup> Zuständige Behörden nach Artikel 75a ATSG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für alle Leistungen der sozialen Sicherheit mit Ausnahme der Leistungen bei Arbeitslosigkeit: das BSV;</li> <li>b. für Leistungen bei Arbeitslosigkeit: die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung nach Artikel 83 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG).</li> </ul> <p><sup>2</sup> Sie vertreten die Schweiz bei der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen</p>		<p>Wir sind mit diesem Artikel einverstanden. Es ist sinnvoll, wenn das BSV die Schweizer Sozialversicherungen gegenüber der EU vertritt.</p>

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<p>Sicherheit, beim Fachausschuss für Datenverarbeitung und beim Rechnungsausschuss nach den Artikeln 72–74 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.</p> <p><sup>3</sup> Das BSV kann als zuständige Behörde Vereinbarungen nach den Artikeln 16 Absatz 1, 35 Absatz 3 und 84 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 abschliessen.</p>		
	<p><b>Art. 17b Verbindungsstellen</b></p> <p>Verbindungsstellen nach Artikel 75a ATSG sind:</p> <p>a. für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft: die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), soweit sie nicht bereits nach Artikel 19 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) Verbindungsstelle ist;</p> <p>b. für Leistungen bei Invalidität:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Bereich der Invalidenversicherung: die IV-Stelle für Versicherte im Ausland nach Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1995 über die Invalidenversicherung,</li> <li>2. im Bereich der beruflichen Vorsorge: der Sicherheitsfonds nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes</li> </ol>	<p>a. für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft <u>sowie bei Nichtberufsunfällen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)</u>: die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), soweit sie nicht bereits nach Artikel 19 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) Verbindungsstelle ist;</p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Benennung der Verbindungsstellen sind wir grundsätzlich einverstanden.</p> <p>In lit. a sollten zusätzlich auch die Nichtberufsunfälle gemäss UVG aufgeführt werden, weil diese in nachfolgender lit. d nicht mitberücksichtigt sind.</p>

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<p>vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);</p> <p>c. für Leistungen bei Alter und Tod:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung: die Schweizerische Ausgleichskasse nach Artikel 113 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV),</li> <li>2. im Bereich der beruflichen Vorsorge: der Sicherheitsfonds;</li> </ol> <p>d. für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten: die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) nach Artikel 61 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung;</p> <p>e. für Leistungen bei Arbeitslosigkeit: die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung nach Artikel 83 AVIG;</p> <p>f. für Familienleistungen: das BSV;</p> <p>g. für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften: das BSV.</p>		
	<p><b>Art. 17c Zuständige Träger</b></p> <p>Zuständige Träger nach Artikel 75a ATSG sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft mit Ausnahme der Mutterschaftsentschädigung: der Versicherer nach dem KVG;</li> <li>b. für Leistungen bei Invalidität:</li> </ol>		<p>Mit der vorgeschlagenen Benennung der Versicherer nach dem KVG als zuständige Träger für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft sind wir einverstanden.</p>

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Bereich der Invalidenversicherung: die IV-Stelle des Wohnkantons oder bei Wohnsitz im Ausland die IV-Stelle für Versicherte im Ausland,</li> <li>2. im Bereich der beruflichen Vorsorge: die Vorsorgeeinrichtung oder die Freizügigkeitseinrichtung;</li> <li>c. für Leistungen bei Alter und Tod:             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung: die AHV-Ausgleichskasse,</li> <li>2. im Bereich der beruflichen Vorsorge: die Vorsorgeeinrichtung oder die Freizügigkeitseinrichtung;</li> </ol> </li> <li>d. für Leistungen der Mutterschaftsentschädigung:             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Wohnsitz in der Schweiz: die AHV-Ausgleichskasse,</li> <li>2. bei Wohnsitz ausserhalb der Schweiz: die Schweizerische Ausgleichskasse;</li> </ol> </li> <li>e. für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten:             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei unselbstständig Erwerbstätigen: der Unfallversicherer, dem der Arbeitgeber angeschlossen ist,</li> <li>2. bei selbstständig Erwerbstätigen: der Unfallversicherer, bei dem die betreffende Person versichert ist;</li> </ol> </li> <li>f. für Leistungen bei Arbeitslosigkeit: die von der arbeitslosen Person gewählte Arbeitslosenkasse sowie</li> </ol>		

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<p>das zuständige Regionale Arbeitsvermittlungszentrum nach Artikel 85b AVIG;</p> <p>g. für Familienleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach dem Familienzulagengesetz vom 24. März 2006 (FamZG): die Familienausgleichskassen nach Artikel 14 FamZG,</li> <li>2. nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft: die AHV-Ausgleichskasse;</li> </ol> <p>h. für die Vollstreckung ausländischer Forderungen in der Schweiz: die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) nach Artikel 71 AHVG;</p> <p>i. für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften: die AHV-Ausgleichskasse.</p>		
	<p><b>Art. 17d Aushelfender Träger</b></p> <p><sup>1</sup> Aushelfende Träger gemäss den Erlassen in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II Abschnitt A Ziffern 1–4 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) sind:</p> <p>a. für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft: die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 KVG; soweit sie nicht bereits nach Artikel 19 KVV aushelfender Träger ist;</p>	<p>a. für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft <u>sowie bei Nichtberufsunfällen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung</u></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Benennung der aushelfenden Träger sind wir grundsätzlich einverstanden.</p> <p>In lit. a sollten zusätzlich auch die Nichtberufsunfälle nach UVG erwähnt werden, weil diese in nachfolgender lit. b nicht aufgeführt sind.</p>

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<p>b. für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten: die Suva.</p> <p><sup>2</sup> Sie übernehmen die Aufgaben nach Absatz 1 auch im Rahmen anderer internationaler Abkommen über soziale Sicherheit.</p>	<p>(UVG) die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 KVG; soweit sie nicht bereits nach Artikel 19 KVV aushelfender Träger ist;</p>	
	<p><b>Art. 17e Für die Infrastruktur zum Zweck des elektronischen Datenaustauschs mit dem Ausland zuständige Bundesstellen</b></p> <p>Zuständig für die Einrichtung und den Betrieb der Infrastruktur zum Zweck des elektronischen Datenaustausches mit dem Ausland nach Artikel 75b ATSG sind:</p> <p>a. im Bereich Krankheit und Unfall: das Bundesamt für Gesundheit;  b. für die AHV/IV-Renten: die ZAS;  c. für die Arbeitslosenversicherung: die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung;  d. für die übrigen Bereiche: das BSV.</p>		<p>Mit der vorgeschlagenen Benennung der zuständigen Bundesämter sind wir einverstanden.</p>
	<p><b>2. Abschnitt: Gebühren</b></p>		<p>Zum Thema Gebühren möchten wir grundsätzlich folgende Punkte festhalten:</p> <p>Wir sind einverstanden, dass die Infrastruktur für den elektronischen Datenaustausch verursachergerecht und unter Berücksichtigung des Nutzungsumfangs durch Gebühren der Sozialversicherungsträger zu finanzieren ist.</p>

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
			<p>Es ist aber sehr störend, dass die Träger und somit auch die Krankenversicherer, die den Datenaustausch finanzieren müssen, keine Mitsprache bei der ursprünglichen Auftragsvergabe an das BIT und zur Umsetzung durch das BIT hatten. Es liegen nicht einmal Informationen vor, ob der Auftrag ordentlich ausgeschrieben wurde, und warum das BIT als Auftragsnehmer ausgesucht wurde.</p> <p>Leider ist in den Unterlagen nirgends festgehalten, auch nicht mal in Form einer Schätzung, wie hoch die Gesamtkosten sind, die über die Grund- und Nutzungskosten auf die verschiedenen Sozialversicherungen verteilt werden müssen. Einzig in Artikel 17j werden Zahlen zum Gebührenrahmen pro Benutzerkonto genannt. Die erwähnten CHF 8'000.- erachten wir in dieser Höhe als unbegründet. Insbesondere für kleine Versicherer steht dieser Betrag in keinem Verhältnis zum vergleichsweise geringen Nutzen, die der Datenaustausch verursacht. Es ist zu bedenken, dass 2018 neun Versicherer Verwaltungskosten von unter 1 Million Franken aufgewiesen haben – beim kleinsten beliefen sie sich auf 170'000 Franken.</p> <p>Die Kosten für Benutzerkonten könnten auch gesenkt werden, wenn für Versicherergruppen/Holdings die Möglichkeit bestehen würde, im IR zwar die einzelnen Versicherer einer</p>

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
			<p>Gruppe/Holding aufzuführen, die Fälle zur Bearbeitung jedoch nur an einen Versicherer der Gruppe/Holding weiterzuleiten. Diese Lösung wäre analog der SUVA mit allen Unfallversicherern. Das wäre für die Bearbeitung der Versicherer viel einfacher, wenn sich ein User nicht mehrmals anmelden muss und zudem würde es die Anzahl der benötigten Benutzerkonten deutlich verkleinern. Je weniger Benutzerkonten beim scharfen Datenaustausch, desto «günstiger». Es würde zudem auch beim BSV weniger Aufwand entstehen.</p> <p>Zudem können die Versicherer die Kostenentwicklung nur in einem geringen Masse beeinflussen. Aus diesem müssen die abgewälzten Kosten tief gehalten werden.</p>
	<p><b>Art. 17f Grundsatz</b></p> <p>Die jährliche Gebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil an den Grundkosten nach Artikel 17g und einem Anteil an den Nutzungskosten nach den Artikeln 17h und 17i.</p>		<p>Mit der Aufteilung der Kosten in Grundkosten und Nutzungskosten sind wir einverstanden.</p>
	<p><b>Art. 17g Grundkosten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Grundkosten setzen sich zusammen aus:</p> <p>a. den Kosten für den Betrieb der elektronischen Zugangsstelle; und</p>		<p>Einverstanden: Gemäss Erläuterungen sind die Grundkosten eine Art allgemeine Kosten (Kosten für Infrastruktur und den zentralen Fachbetrieb), die entstehen, um den Betrieb</p>

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<p>b. den Kosten für die Administration, die Instandhaltung, und den operativen Support der elektronischen Zugangsstelle sowie die Bereitstellung angemessener Applikationen.</p> <p><sup>2</sup> Für jeden der folgenden Sozialversicherungssektoren wird aufgrund der Anzahl zuständiger Träger und ausführender Träger, die in diesem Sektor für die Durchführung der internationalen Sozialversicherung zuständig sind, der Anteil an den Grundkosten festgelegt:</p> <p>a. Krankenversicherung;  b. Unfallversicherung;  c. Familienleistungen;  d. Arbeitslosenversicherung;  e. Rentenversicherung im Bereich der ersten und zweiten Säule;  f. Versicherungsunterstellung.</p> <p><sup>3</sup> Sind die Träger in einem Sozialversicherungssektor mittels einer Standardanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so berechnet sich der Anteil jedes Trägers an den Grundkosten nach der Anzahl seiner Benutzerkonten.</p>	<p><sup>3</sup> Sind die Träger in einem Sozialversicherungssektor mittels einer Standardanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so berechnet sich der Anteil jedes Trägers <u>der Sozialversicherungssektoren gemäss Art. 2 lit b bis f</u> an den Grundkosten nach der Anzahl seiner Benutzerkonten.</p>	<p>des Datenaustausches EESSI zu garantieren.</p> <p>Einverstanden: Eine erste Kostenteilung findet statt, in dem die Grundkosten auf die Sozialversicherungssektoren verteilt werden. Mit dem Absatz 2 wird sichergestellt, dass sich jeder Sozialversicherungssektor gemäss seiner Grösse an den Grundkosten beteiligt.</p> <p>Das vorgeschlagene Modell, die Grundkosten verursachergerecht und unter Berücksichtigung des Nutzungsumfangs innerhalb eines Sozialversicherungssektors auf die einzelnen Träger zu verteilen, ist grundsätzlich zu unterstützen. Das vorgeschlagene Modell ist aber auf den Bereich Sickness und die Krankenversicherer nicht anwendbar. Die Zahl der Benutzerkonten kann nur bedingt als Mengenindikator verwendet werden. Es berücksichtigt die Gröszenstruktur der Krankenversicherer nicht. Von den grössten Versicherern mit über 1 Million Versicherter bis zu den kleinen</p>

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
		<p><i><u>3a Der Anteil der Kosten für den Sektor Krankenversicherung wird folgendermassen aufgeteilt:</u></i></p> <p>a) <i><u>Die Gemeinsame Einrichtung übernimmt 50 Prozent der Kosten</u></i></p> <p>b) <i><u>Die Versicherer nach dem KVG übernehmen 50 Prozent der Kosten. Der Anteil jedes Versicherers nach dem KVG berechnet sich gemäss dem Marktanteil gemessen als Anteil der Zahl der Versicherten jedes Trägers am Total der Versicherten</u></i></p>	<p>Versicherer mit knapp 1'000 Versicherten ist die Spanne enorm. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein grosser Versicherer entsprechend viele Meldungen erhält und versendet. Während die kleinen Versicherer wenige bis keine Meldungen versenden und erhalten. Dieser Umstand kann nicht – wie im erläuternden Bericht dargestellt – mit der Anzahl der Benutzerkonten abgebildet werden. Kleine Versicherer mit geringem oder keinem Mengengerüst brauchen trotzdem ein bis zwei Konten (mit Stellvertreterregelung). Eine Verteilung über die Benutzerkonten ist in diesem Fall nicht verursachergerecht.</p> <p>Ideal wäre aus unserer Sicht, innerhalb des Bereichs Sickness auf die Anzahl übermittelter Nachrichten oder auf deren Datenvolumen, abzustützen. Dies wäre gemäss erläuterndem Bericht aber mit unverhältnismässigen Zusatzkosten verbunden, weshalb entschieden wurde, für den Verteilschlüssel auf die Anzahl Nutzer abzustellen. Für den Bereich Sickness ist deshalb für die Kosten-Aufteilung auf die KVG-Versicherer, in Analogie zu anderen Datenaustauschprojekten (Datenaustausch Prämienverbilligung oder Datenaustausch nach Art. 64a KVG), auf die Zahl der Versicherten – also den Marktanteil – abzustützen und nicht auf die Zahl der Benutzerkonten. Ein analoger Verteilschlüssel</p>

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<p><sup>4</sup> Sind die Träger in einem Sozialversicherungssektor mittels einer Schnittstelle zu einer Fachanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so gehen die Grundkostenanteile aller Träger in diesem Sozialversicherungssektor zulasten der Stelle, die für die Fachanwendung verantwortlich ist.</p> <p><sup>5</sup> Werden in einem Sozialversicherungssektor sowohl die Standardanwendung als auch eine eigene Fachanwendung genutzt, so werden die Grundkostenanteile innerhalb des Sozialversicherungssektors aufgrund der Anzahl Träger verteilt.</p>		<p>kommt auch bei der Supportvereinbarung EESSI zwischen santésuisse und der Gemeinsamen Einrichtung KVG zur Anwendung.</p> <p>Die GE KVG als Verbindungsstelle mit dem grössten Volumen an gesendeten und erhaltenen Meldungen im Bereich Sickness, könnte einen bestimmten Prozentsatz der Kosten für den Bereich Sickness übernehmen – beispielsweise 50 Prozent – und der andere Teil der Kosten wird mittels vorgeschlagenem Verteilschlüssel auf die Versicherer verteilt.</p> <p>Keine Bemerkungen.</p> <p>Keine Bemerkungen.</p>

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<p><b>Art. 17h Nutzungskosten bei einem Anschluss an die elektronische Zugangsstelle mittels einer Standardanwendung</b></p> <p><sup>1</sup> Sind die Träger mittels einer Standardanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so bemessen sich die Nutzungskosten nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. dem Aufwand für den Betrieb der Standardanwendungen;</li> <li>b. dem Aufwand für die Instandhaltung und den operativen Support der Standardanwendung;</li> <li>c. dem Aufwand für die Bereitstellung angemessener Applikationen;</li> <li>d. dem Aufwand für weitere technische Komponenten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Anteil jedes Trägers an den Nutzungskosten berechnet sich nach Anzahl seiner Benutzerkonten.</p> <p><sup>3</sup> Werden technische Komponenten nur durch einen Teil der Träger benutzt, so können die Bundesstellen nach Artikel 17e die Kosten dafür vollumfänglich diesen Trägern belasten.</p>		<p>Einverstanden: Gemäss Erläuterungen, ist die Höhe dieser Nutzungskosten abhängig von der Anzahl Benutzerkonten. Aus der Anzahl der Benutzerkonten leitet sich ab, wie viele Server, Lizenzen, technische Komponenten (z.B. Vasco Token) oder Supportaufwand bereitzustellen sind um den Datenaustausch zu garantieren und welche Kosten dafür aufgewendet werden müssen.</p> <p>Einverstanden: Diese Regelung berücksichtigt das Verursacherprinzip bei den Nutzungskosten und ist zu unterstützen. Versicherer, die aufgrund ihrer personellen oder regionalen Organisationsstruktur mehr Benutzerkonten benötigen, müssen sich entsprechend auch mehr an den Nutzungskosten beteiligen.</p> <p>Einverstanden: Diese Regelung ist eine Verfeinerung von Absatz 2. Insbesondere ist hier gemäss Erläuterung die Zweifaktor-Authentifizierung gemeint. Die Zweifaktor-Authentifizierung muss durchgeführt werden, um den Bestimmungen des Datenschut-</p>

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
			<p>zes gerecht zu werden. Bundesexterne Träger benötigen bei der Authentifizierung mit dem Vasco Token eine technische Komponente die nicht alle Träger benötigen.</p>
	<p><b>Art. 17i Nutzungskosten bei einem Anschluss an die elektronische Zugangsstelle mittels einer Schnittstelle zu einer Fachanwendung</b></p> <p><sup>1</sup> Sind die Träger mittels einer Schnittstelle zu einer Fachanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so bemessen sich die Nutzungskosten nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. dem Aufwand für den Betrieb der Schnittstelle;</li> <li>b. dem Aufwand für die Instandhaltung und den operativen Support der Schnittstelle;</li> <li>c. dem Aufwand für die Bereitstellung angemessener Applikationen;</li> <li>a. dem Aufwand für weitere technische Komponenten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Nutzungskosten für die Schnittstellensysteme gehen zulasten der Stellen, die für die Fachanwendung verantwortlich sind.</p>		<p>Wir sind von diesem Artikel nicht betroffen. Die KVG-Versicherer verwenden alle die Standardanwendung RINA.</p>
	<p><b>Art. 17j Gebührenrahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Ist der Träger mittels einer Standardanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so beträgt die Gebühr für jedes Benutzerkonto höchstens 8000 Franken.</p>		<p>Ein Kostendach ist für die Versicherer bei der Budgetierung sehr zu begrüssen. Leider ist in den Unterlagen aber nirgends festgehalten, auch nicht mal in Form einer Schätzung, wie hoch die Gesamtkosten sind, die über die Grund- und Nutzungskosten auf die</p>

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<p><sup>2</sup> Ist der Träger mittels einer Schnittstelle zu einer Fachanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so beträgt die Gebühr für die Stelle, die für die Fachanwendung verantwortlich ist, höchstens 100 000 Franken.</p>		<p>verschiedenen Sozialversicherungen verteilt werden müssen. Die Versicherer müssen hier somit über Kosten und deren Finanzierung befinden, ohne diese Kosten überhaupt zu kennen. santésuisse fordert bezüglich der zu verteilenden Kosten deutlich mehr Transparenz und Offenheit!</p> <p>Die erwähnten CHF 8'000.- sind insbesondere für kleine Versicherer, die einen vergleichsweise geringen Nutzen durch EESSI haben, ein grosser Betrag. (vgl. dazu auch die einleitende Bemerkung zu diesem Artikel) Zudem können die Versicherer die Kostenentwicklung nur in einem geringen Masse beeinflussen. Aus diesem Grund müssen die abgewälzten Kosten tief gehalten werden.</p> <p>Keine Bemerkung.</p>
	<p><b>Art. 17k Modalitäten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Berechnung der Grundkosten und der Nutzungskosten durch die Bundesstellen nach Artikel 17e stützt sich auf die Kosten, die dem BSV durch den Betreiber der Infrastruktur in Rechnung gestellt werden, und die</p>		<p>Wir sind einverstanden, dass die zuständigen Bundesämter die Gebühr in Rechnung stellen.</p>

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<p>Kosten, die dem BSV durch den Verwaltungsaufwand für den zentralen Fachbetrieb entstehen.</p> <p><sup>2</sup> Stichtag für die Erhebung der Anzahl Träger, die für die Durchführung der internationalen Sozialversicherung zuständig sind, und der Anzahl der ihnen geführten Konten ist der 31. Dezember des Vorjahres.</p> <p><sup>3</sup> Die Bundesstellen nach Artikel 17e stellen die Gebühr den Trägern jährlich in Rechnung.</p>		
	<p><b>4. Kapitel: Übrige Bestimmungen</b></p>		
<p><b>Art. 18 Besonderer Aufwand bei der Amts- und Verwaltungshilfe</b></p> <p>Amts- und Verwaltungshilfe wird abgegolten:</p> <p>a. wenn auf Begehren des Versicherten Daten in einer Form bekannt gegeben werden müssen, die mit einem besonderen Aufwand verbunden ist; und</p> <p>b. die Gesetzgebung eines Sozialversicherungszweiges dies ausdrücklich vorsieht.</p>	<p><b>Art. 18 Besonderer Aufwand bei der Amts- und Verwaltungshilfe</b></p> <p><sup>1</sup> Amts- und Verwaltungshilfe wird abgegolten:</p> <p>a. wenn auf Begehren des Versicherten Daten in einer Form bekannt gegeben werden müssen, die mit einem besonderen Aufwand verbunden ist; und</p> <p>b. die Gesetzgebung eines Sozialversicherungszweiges dies ausdrücklich vorsieht.</p> <p><sup>2</sup> In den Fällen nach Artikel 32 Absatz 3 ATSG kann die um Datenbekanntgabe ersuchte Stelle eine Gebühr erheben, wenn die Datenbekanntgabe mit einem besonderen Aufwand verbunden ist oder wenn es sich um systematische Anfragen handelt.</p>		<p>Der neu eingefügte Abs. 2 hat keine Relevanz für die Krankenversicherer, weshalb wir hierzu keine Stellung nehmen.</p>

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<p><b>Art. 18a Allgemeine Gebührenverordnung</b></p> <p>Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.</p>		Keine Bemerkung.
<p><b>Art. 18a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 7. Juni 2019</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Fehlen der Aus- und Weiterbildungsvoraussetzung nach Artikel 7b Absatz 1 Buchstabe e kann die Bewilligung während sechs Monaten ab Inkrafttreten der Änderung vom 7. Juni 2019 für zwei Jahre erteilt werden, wenn die gesuchstellende Person alle übrigen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt und innerhalb der letzten sieben Jahre vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 7. Juni 2019 mindestens zwanzig Personenüberwachungen für Sozialversicherungsträger durchgeführt hat.</p> <p><sup>2</sup> Die Versicherungsträger müssen spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 7. Juni 2019 die Akten nach Artikel 8 Absatz 2 führen.</p>	<p><b>Art. 18b</b></p> <p>Bisheriger Art. 18a</p>		Keine Bemerkung.

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<i>II</i>		
	<i>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</i>		
	<i>III</i>		
	<i>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.</i>		
	<i>Änderung anderer Erlasse</i> <i>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</i>		
	<i>1. Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung</i>		
	<i>Hier Informationssysteme zur Durchführung von internationalen Abkommen</i>		
	<i>I. Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen</i>		
	<b>Art. 141<sup>bis</sup> Zweck, Zuständigkeit und Datenerfassung</b>  <sup>1</sup> Das Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen bezweckt die Erfassung und Bearbeitung von Leistungsanträgen sowie den Aus-		Keine Bemerkung.

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<p>tausch von Daten zu Leistungsanträgen zwischen den zuständigen Trägern und den Verbindungsstellen.</p> <p><sup>2</sup> Es erlaubt den elektronischen Austausch aller für die Feststellung von Versicherungsleistungen nötigen Daten zwischen schweizerischen Stellen sowie zwischen schweizerischen und ausländischen Stellen.</p> <p><sup>3</sup> Es wird durch die ZAS zur Verfügung gestellt.</p> <p><sup>4</sup> Die zuständigen Ausgleichskassen und die IV-Stellen tragen im Informationssystem alle Daten ein, die aufgrund der Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II Abschnitt A Ziffer 1–4 und Abschnitt B des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) und aufgrund internationaler Abkommen für die Feststellung von Leistungen vorgegeben sind.</p> <p><sup>5</sup> Die ZAS kann alle Daten im Informationssystem erfassen und ändern. Die Ausgleichskassen und die IV-Stellen können nur die Daten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich erfassen und ändern.</p>		

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<p><b>Art. 141<sup>ter</sup> Datenbearbeitung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen enthält alle Daten, die aufgrund der Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II Abschnitt A Ziffern 1–4 und Abschnitt B FZA für die Feststellung von Leistungen vorgegeben sind, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Angaben zur versicherten Person;</li> <li>b. Versichertennummern;</li> <li>c. versicherte Risiken;</li> <li>d. Angaben zu Einkommen und Versicherungsleistungen;</li> <li>e. Angaben zum Versicherungs- und Beschäftigungsverlauf.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Daten werden durch die Ausgleichskassen, die IV-Stellen und die ZAS bearbeitet.</p>		Keine Bemerkung.
	<p><b><i>II. Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung</i></b></p>		
	<p><b>Art. 141<sup>quater</sup> Zweck, Zuständigkeit und Datenerfassung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung bezweckt die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften in Erfüllung internationaler Abkommen und in Anwendung der Artikel 1a und 2 AHVG sowie die Erledigung damit verbundener administrativer Aufgaben.</p>		Keine Bemerkung.

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<p><sup>2</sup> Es erlaubt den elektronischen Austausch aller für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung nötigen Daten zwischen schweizerischen Stellen sowie zwischen schweizerischen und ausländischen Stellen.</p> <p><sup>3</sup> Es wird durch das Bundesamt zur Verfügung gestellt.</p> <p><sup>4</sup> Die Ausgleichskassen und die Verbindungsstelle tragen im Informationssystem alle Daten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein, die aufgrund der Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II Abschnitt A Ziffern 1–4 und Abschnitt B FZA, aufgrund internationaler Abkommen sowie aufgrund der Artikel 1a und 2 AHVG für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften vorgegeben sind.</p>		
	<p><b>Art. 141<sup>quinquies</sup> Datenbearbeitung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung enthält Daten, die aufgrund der Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II Abschnitt A Ziffer 1–4 und Abschnitt B FZA, aufgrund internationaler Abkommen sowie aufgrund der Artikel 1a und 2 AHVG für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften vorgegeben sind, namentlich:</p> <p>a. die versicherten Personen und ihre Familienangehörigen;</p>		Keine Bemerkung.

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<p>b. die Arbeitgeber der versicherten Personen sowie die Einsatzbetriebe;</p> <p>c. Dauer und Art der Tätigkeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausgleichskassen und die Verbindungsstelle bearbeiten die Daten. Die Arbeitgeber und die Versicherten tragen die Daten ein und dürfen sie abfragen.</p>		
	<p><b>II. Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge</b></p>		
<p><b>Art. 27e Verhältnis zwischen Vorsorgeeinrichtung und rückgriffsberechtigten Sozialversicherungen</b></p> <p>Ist die Vorsorgeeinrichtung nebst anderen Sozialversicherungen am Rückgriff gemäss Artikel 34b BVG bzw. Artikel 72 ff. ATSG beteiligt, besteht unter ihnen Gesamtgläubigerschaft. Die Versicherungen sind einander im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig.</p>	<p><b>Art. 27e</b></p> <p>Ist die Vorsorgeeinrichtung nebst anderen Sozialversicherungen am Rückgriff gemäss den Artikeln 72–75 ATSG in Verbindung mit Artikel 34b BVG beteiligt, so kann sie nur den auf sie entfallenden Teil des Rückgriffs verlangen. Die Versicherungen sind einander im Verhältnis der von ihnen erbrachten sowie zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig.</p>		<p>Dieser geänderte Artikel hat keine Relevanz für die Krankenversicherer, weshalb wir hierzu keine Stellung nehmen.</p>

## Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**santésuisse**  
Direktion



Verena Nold  
Direktorin santésuisse

Abteilung Grundlagen



Dr. Christoph Kilchenmann  
Leiter Abteilung Grundlagen

A-Post

Herr Bundesrat Alain Berset  
Vorsteher des Eidg. Departements des Innern  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Suva

Fluhmattstrasse 1  
Postfach 4358  
6004 Luzern

Telefon 041 419 51 11  
Telefax 041 419 58 28  
Postkonto 60-700-6  
www.suva.ch

**Marc Epelbaum, lic. iur.**

Direktwahl 041 419 55 00  
Direktfax 041 419 61 70  
marc.epelbaum@suva.ch

Datum 26. Mai 2020

Betrifft Vernehmlassung zur Änderung über den Allgemeinen  
Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) –  
Stellungnahme der Suva und der Militärversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) beteiligen zu dürfen. Die detaillierte Stellungnahme der Suva und der Militärversicherung ist in der beiliegenden Synopsis, in der zu den einzelnen Artikeln Stellung genommen wird, festgehalten. Nachfolgend werden die Hauptanliegen in Bezug auf die Änderungen zur ATSV hervorgehoben und kurz erläutert:

#### **Art. 7 Zinssatz und Berechnungen**

Die Höhe des Verzugszinses entspricht nicht der heutigen Marktsituation. Zudem sollten die Verzugszinsen für Leistungen wie auch für Beitragsforderungen in allen Sozialversicherungen einheitlich geregelt sein. Statt der Festlegung eines fixen Zinssatzes in der ATSV soll auf die Verordnung verwiesen werden, mit welcher der Bund jährlich den Verzugszins für die Direkte Bundessteuer festlegt (SR 642.124). Die Sozialversicherungsbeiträge stellen eine Mischform von Steuern und Kausalabgaben dar und werden materiell als Gemengsteuern betrachtet. Aus dieser Optik ist es sinnvoll, die Verzugszinsen für die Sozialversicherungsbeiträge auf der gleichen Basis wie bei den Direkten Bundessteuern zu berechnen und dadurch konsistent zu regeln. Zudem werden die Zinssätze in dieser Verordnung im Gegensatz zu ATSV, UVV und KVV periodisch überprüft und veränderten Gegebenheiten angepasst.

#### **Art. 16 Verhältnis mehrerer Sozialversicherungen untereinander**

Mit der Revision von Art. 16 ATSV soll eine Regressbestimmung angepasst werden. Der Revisionsvorschlag bedingt, dass in einem ersten Schritt den auf einen einzelnen Sozialversicherer entfallenden Teil des Rückgriffs ermittelt werden muss, weil neu lediglich dieser Teil vom Haftpflichtigen soll verlangt werden können. Ein solches Vorgehen steht unseres Erachtens nicht in Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil 4A\_301/2016 und 4A\_311/2016 E. 4.2.2). Das Bundesgericht hat festgestellt, dass diese Aufteilungsfrage

nicht «im Verhältnis zwischen dem Schuldner und den einzelnen Gläubigern» geklärt werden soll. Es wird deshalb eine anderslautende und einfachere Formulierung vorgeschlagen, wonach entsprechend der Überschrift der Verordnungsbestimmung lediglich die Verhältnisse zwischen den Sozialversicherern geregelt werden, nicht jedoch das Verhältnis zwischen Schuldnern und den Gläubigern.

**Art. 17g Abs. 1 Grundkosten**

Bezugnehmend auf Art. 17g Abs. 1 ATSV wird begrüsst, dass die Grundkosten des Unfallversicherungssektors auf sämtliche Unfallversicherer in ihrer Rolle als zuständige Träger gleichmässig verteilt werden sollen, was den administrativen Aufwand minimiert. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass die Suva gemäss Art. 17d Abs. 2 ATSV zusätzlich als aushelfender Träger fungiert. Als solcher muss die Suva zusätzlich zwingend am internationalen System angeschlossen sein, weshalb sie ein zweites Mal belastet wird. Der aushelfende Träger erbringt eine Leistung für den ganzen Sektor, weshalb dessen Kosten unter allen Trägern aufgeteilt werden müssen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen. Wunschgemäss senden wir diese Stellungnahme auf elektronischem Weg an die angegebene E-Mail-Adresse (bereich.recht@bsv.admin.ch).

Freundliche Grüsse



Marc Epelbaum, lic.iur.  
Generalsekretär

**Beilagen:**

- Synopsis mit Änderungsanträgen und Bemerkungen der Suva und Militärversicherung

## Synopsis ATSV

### 1. Änderungen der ATSV

ATSV		Bemerkungen	
Bisher	Neu		
	Vorschlag des EDI	Vorschlag der Suva	
<p><b>3. Abschnitt: Verzugszins auf Leistungen</b> <b>Art. 7 Zinssatz und Berechnungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Satz für den Verzugszins beträgt 5 Prozent im Jahr.</p> <p><sup>2</sup> Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Leistungsanspruch berechnet. Die Zinspflicht beginnt am ersten Tag des Monats, in welchem der Anspruch auf Verzugszinsen entstanden ist, und endet am Ende des Monats, in welchem der Zahlungsauftrag erteilt wird.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Leistung nur teilweise nach Artikel 6 verzugszinspflichtig, so ist der Verzugszins im Zeitpunkt der Nachzahlung auf der gesamten Leistung zu berechnen und entsprechend dem Anteil der verzugszinspflichtigen Leistung an der gesamten Nachzahlung auszurichten.</p>		<p><b>3. Abschnitt: Verzugs- und Vergütungszinsen auf Leistungen</b> <b>Art. 7 Zinssatz und Berechnungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Satz für den Verzugs- und Vergütungszins für Beitragsforderungen und Leistungen entspricht dem im Jahr, für welches die Beitragsforderung oder Leistung geschuldet ist, gültigen Zins gemäss dem Anhang zur Verordnung über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer (SR 642.124).</p> <p><sup>2</sup> Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Leistungsanspruch berechnet. Die Zinspflicht beginnt am ersten Tag des Monats, in welchem der Anspruch auf Verzugszinsen entstanden ist, und endet am Ende des Monats, in welchem der Zahlungsauftrag erteilt wird.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Leistung nur teilweise nach Artikel 26 Absatz 4 ATSG verzugszinspflichtig, so ist der Verzugszins im Zeitpunkt der Nachzahlung auf der gesamten Leistung zu berechnen und entsprechend dem Anteil der verzugszinspflichtigen Leistung an der gesamten Nachzahlung auszurichten.</p>	<p>Die Höhe des Verzugszinses entspricht nicht der heutigen Marktsituation. Zudem sollten die Verzugszinsen für Leistungen wie auch für Beitragsforderungen in allen Sozialversicherungen einheitlich geregelt sein. Statt der Festlegung eines Zinssatzes in der ATSV soll auf die Verordnung verwiesen werden, mit welcher der Bund jährlich den Verzugszins für die Direkte Bundessteuer festlegt. Es macht Sinn, die Bundessteuern sowie Prämien und Leistungen der Sozialversicherungen in Bezug auf die Verzugszinsen einheitlich zu behandeln.</p> <p>Art. 6 ATSV wurde mit Wirkung seit 01.12.2007 aufgehoben und durch Art. 26 Abs. 4 ATSG ersetzt (Inkrafttreten 01.01.2008). Art. 7 Abs. 3 ist an diese Änderung anzupassen.</p>

ATSV			Bemerkungen
Bisher	Neu		
	Vorschlag des EDI	Vorschlag der Suva	
NEU		<b>Art. 9c Elektronischer Datenverkehr</b> Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 über den elektronischen Verkehr mit Behörden gelten auch für Verfahren nach dem ATSG.	Der bisherige Text enthält eine Delegation an den Bundesrat, das VwVG in diesem Bereich für anwendbar zu erklären. Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz jedoch keinen Gebrauch gemacht. Daher fehlt es zurzeit an einer Rechtsgrundlage für den elektronischen Datenverkehr, wie auch das Bundesgericht festgestellt hat (BGE 142 V 152, Urteil vom 24.02.2016).
<b>Art. 12a</b> Die Artikel 8–13 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht sind sinngemäss auf die Anwaltskosten einer Partei anwendbar, welche die unentgeltliche Rechtsverbeiständung geniesst.		<b>Art. 12a</b> Die Artikel 8–13 des Reglements vom <b>21. Februar 2008</b> über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht sind sinngemäss auf die Anwaltskosten einer Partei anwendbar, welche die unentgeltliche Rechtsverbeiständung geniesst.	Das Reglement vom 11.12.2006 wurde per 01.06.2008 durch das Reglement vom 21.02.2008 ersetzt (vgl. dessen Art. 22 und 23). Art. 12a ist entsprechend anzupassen (vgl. FN 30 in der aktuellen Fassung).
<b>Art. 16 Verhältnis mehrerer Sozialversicherungen untereinander</b> Sind mehrere Sozialversicherungen am Rückgriff beteiligt, so sind sie Gesamtgläubiger und einander im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig.	<b>Art. 16 Verhältnis mehrerer Sozialversicherungen untereinander</b> Sind mehrere Sozialversicherungen am Rückgriff beteiligt, so <b>können sie nur den auf sie entfallenden Teil des Rückgriffs verlangen und sind</b> einander im Verhältnis der von ihnen <b>erbrachten sowie</b> zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig.	<b>Art. 16 Verhältnis mehrerer Sozialversicherungen untereinander</b> Sind mehrere Sozialversicherungen am Rückgriff beteiligt, so sind sie <del>Gesamtgläubiger und</del> einander im Verhältnis der von ihnen <b>erbrachten sowie</b> zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig.	Der in Vernehmlassung gegebene Text ist insofern redundant, als der zweite Teil hinfällig ist, wenn der Begriff «Gesamtgläubiger» gestrichen wird und wenn schon vorgängig der «auf sie entfallende Teil des Rückgriffs» zu bestimmen ist. Die Bestimmung regelt gemäss Überschrift einzig die Beziehungen zwischen den Sozialversicherungen, was auch mit den Urteilen 4A_301/2016 und 4A_311/2016 E. 4.2.2 bestätigt wird: «Indem Art. 16 ATSV bestimmt, die Gesamtgläubiger seien einander ausgleichspflichtig, wird klargestellt, dass die korrekte Aufteilung des Regresssubstrates auf die einzelnen Gläubiger, sofern dieses nicht zur Befriedigung aller ausreicht, nicht im Verhältnis zwischen dem Schuldner und den einzelnen Gläubigern zu geschehen hat, sondern zwischen den Gläubigern unter sich.»  Der in Vernehmlassung befindliche Wortlaut schafft Verwirrung, indem er vorschreibt, dass die Sozialversicherungen zunächst «den auf sie

ATSV		Bemerkungen	
Bisher	Neu		
	Vorschlag des EDI		Vorschlag der Suva
		entfallenden Teil des Rückgriffs» definieren müssen, was gemäss bezeichnetem Urteil des Bundesgerichts gerade nicht «im Verhältnis zwischen dem Schuldner und den einzelnen Gläubigern» erfolgen soll. Die Frage der Aufteilung soll nicht zum Diskussionsgegenstand mit dem Haftpflichtigen werden.	
	<p><b>Art. 17g Grundkosten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Grundkosten setzen sich zusammen aus:</p> <p>a. den Kosten für den Betrieb der elektronischen Zugangsstelle; und</p> <p>b. den Kosten für die Administration, die Instandhaltung, und den operativen Support der elektronischen Zugangsstelle sowie die Bereitstellung angemessener Applikationen.</p> <p><sup>2</sup> Für jeden der folgenden Sozialversicherungssektoren wird aufgrund der Anzahl zuständiger Träger und aushelfender Träger, die in diesem Sektor für die Durchführung der internationalen Sozialversicherung zuständig sind, der Anteil an den Grundkosten festgelegt:</p> <p>a. Krankenversicherung;</p> <p>b. Unfallversicherung;</p> <p>c. Familienleistungen;</p> <p>d. Arbeitslosenversicherung;</p> <p>e. Rentenversicherung im Bereich der ersten und zweiten Säule;</p> <p>f. Versicherungsunterstellung.</p> <p><sup>3</sup> Sind die Träger in einem Sozialversicherungssektor mittels einer Standardanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so berechnet sich der Anteil jedes Trägers an den Grundkosten nach der Anzahl seiner Benutzerkonten.</p>	<p><b>Art. 17g Grundkosten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Grundkosten setzen sich zusammen aus:</p> <p>a. den Kosten für den Betrieb der elektronischen Zugangsstelle; und</p> <p>b. den Kosten für die Administration, die Instandhaltung, und den operativen Support der elektronischen Zugangsstelle sowie die Bereitstellung angemessener Applikationen.</p> <p><sup>2</sup> Für jeden der folgenden Sozialversicherungssektoren wird aufgrund der Anzahl zuständiger Träger <del>und aushelfender Träger, die in diesem Sektor für die Durchführung der internationalen Sozialversicherung zuständig sind,</del> der Anteil an den Grundkosten festgelegt:</p> <p>a. Krankenversicherung;</p> <p>b. Unfallversicherung;</p> <p>c. Familienleistungen;</p> <p>d. Arbeitslosenversicherung;</p> <p>e. Rentenversicherung im Bereich der ersten und zweiten Säule;</p> <p>f. Versicherungsunterstellung.</p> <p><sup>3</sup> Sind die Träger in einem Sozialversicherungssektor mittels einer Standardanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so berechnet sich der Anteil jedes Trägers an den Grundkosten nach der Anzahl seiner Benutzerkonten.</p>	<p>Die Suva begrüsst es, dass die Grundkosten gemäss Abs. 2 innerhalb der Unfallversicherer gleichmässig auf alle Träger verteilt werden, was wenig administrativen Aufwand verursacht.</p> <p>Weil aber die Suva gemäss Art. 17d Abs. 2 zusätzlich aushelfender Träger ist und als solcher am internationalen System angeschlossen sein muss, wird sie ein zweites Mal belastet. Die Beteiligung der anderen Unfallversicherer gemäss Art. 103a Abs. 2 UVV ist dann ungenügend (vgl. Ziff. 3 unten). Der aushelfende Träger erbringt eine Leistung für den ganzen Sektor, weshalb dessen Kosten unter allen Trägern aufgeteilt werden können. Den aushelfenden Träger bei der Festlegung des Kostenanteils separat zu berücksichtigen, erscheint daher nicht als sachgerecht.</p> <p>Zu Abs. 3 ist anzumerken, dass aufgrund der geplanten Zusammenarbeit zwischen SVV und Suva Verbindungsstelle die Privatversicherer keinen Zugang (Benutzerkonto) benötigen. Da die Suva allerdings explizit einen Zugang (Benutzerkonto) als «Privatversicherer» lösen wird, können die Kosten dafür weiterverrechnet werden, was in einem Vertrag geregelt werden wird.</p> <p>Keine Bemerkungen zu den anderen Absätzen.</p>

ATSV		Bemerkungen	
Bisher	Neu		
	Vorschlag des EDI		Vorschlag der Suva
	<p><sup>4</sup> Sind die Träger in einem Sozialversicherungssektor mittels einer Schnittstelle zu einer Fachanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so gehen die Grundkostenanteile aller Träger in diesem Sozialversicherungssektor zulasten der Stelle, die für die Fachanwendung verantwortlich ist.</p> <p><sup>5</sup> Werden in einem Sozialversicherungssektor sowohl die Standardanwendung als auch eine eigene Fachanwendung genutzt, so werden die Grundkostenanteile innerhalb des Sozialversicherungssektors aufgrund der Anzahl Träger verteilt.</p>	<p><sup>4</sup> Sind die Träger in einem Sozialversicherungssektor mittels einer Schnittstelle zu einer Fachanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so gehen die Grundkostenanteile aller Träger in diesem Sozialversicherungssektor zulasten der Stelle, die für die Fachanwendung verantwortlich ist.</p> <p><sup>5</sup> Werden in einem Sozialversicherungssektor sowohl die Standardanwendung als auch eine eigene Fachanwendung genutzt, so werden die Grundkostenanteile innerhalb des Sozialversicherungssektors aufgrund der Anzahl Träger verteilt.</p>	
<p><b>Art. 18 Besonderer Aufwand bei der Amts- und Verwaltungshilfe (Art. 32 ATSG)</b></p> <p>Amts- und Verwaltungshilfe wird abgegolten:</p> <p>a. wenn auf Begehren des Versicherers Daten in einer Form bekannt gegeben werden müssen, die mit einem besonderen Aufwand verbunden ist; und</p> <p>b. die Gesetzgebung eines Sozialversicherungszweiges dies ausdrücklich vorsieht.</p>	<p><b>Art. 18 Besonderer Aufwand bei der Amts- und Verwaltungshilfe (Art. 32 ATSG)</b></p> <p><sup>1</sup> Amts- und Verwaltungshilfe wird abgegolten:</p> <p>a. wenn auf Begehren des Versicherers Daten in einer Form bekannt gegeben werden müssen, die mit einem besonderen Aufwand verbunden ist; und</p> <p>b. die Gesetzgebung eines Sozialversicherungszweiges dies ausdrücklich vorsieht.</p> <p><sup>2</sup> In den Fällen nach Artikel 32 Absatz 3 ATSG kann die um Datenbekanntgabe ersuchte Stelle eine Gebühr erheben, wenn die Datenbekanntgabe mit einem besonderen Aufwand verbunden ist oder wenn es sich um systematische Anfragen handelt.</p>	<p><b>Art. 18 Besonderer Aufwand bei der Amts- und Verwaltungshilfe (Art. 32 ATSG)</b></p> <p><sup>1</sup> Amts- und Verwaltungshilfe wird abgegolten:</p> <p>a. wenn auf Begehren des Versicherers Daten in einer Form bekannt gegeben werden müssen, die mit einem besonderen Aufwand verbunden ist; und</p> <p>b. die Gesetzgebung eines Sozialversicherungszweiges dies ausdrücklich vorsieht.</p> <p><sup>2</sup> In den Fällen nach Artikel 32 Absatz 3 ATSG kann die um Datenbekanntgabe ersuchte Stelle eine Gebühr erheben, wenn die Datenbekanntgabe mit einem besonderen Aufwand verbunden ist <del>oder wenn es sich um systematische Anfragen handelt.</del></p>	<p>Der neue Abs. 2 wird grundsätzlich begrüsst. In der Praxis allerdings dürfte fraglich sein, ab welchem Zeitpunkt von einem besonderen Aufwand gesprochen wird und wie hoch die Gebühr angesetzt wird.</p> <p>Ebenfalls ist fraglich, ab welchem Zeitpunkt von einer systematischen Anfrage ausgegangen wird. Beispielsweise klärt die Suva als schweizerische Verbindungstelle jeweils die Adressen beim SEM (Staatssekretariat für Migration) ab, sofern eine in der Schweiz wohnhafte Person im Ausland Schulden hat. Es besteht die Gefahr, dass Gebühren erhoben werden. Eine Weiterverrechnung an den ausländischen Träger wäre problematisch, weshalb vorgeschlagen wird, die Konstellation der systematischen Anfragen wegzulassen.</p>

## 2. Vorschläge zur Änderung der UVV

Bisher	Neu		Bemerkungen
	Vorschlag des EDI	Vorschlag der Suva	
<p><b>Art. 103a Erfüllung internationaler Verpflichtungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Suva ist für die Durchführung der Leistungsaushilfe in der Unfallversicherung nach den internationalen Verpflichtungen der Schweiz zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Die durch die Leistungsaushilfe verursachten Kosten werden zu zwei Dritteln von der Suva und zu einem Drittel von den Versicherern nach Artikel 68 des Gesetzes getragen.</p> <p><sup>3</sup> Der Bund übernimmt die durch die Vorfinanzierung der Leistungsaushilfe entstehenden Zinskosten.</p>		<p><b>Art. 103a Erfüllung internationaler Verpflichtungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Suva ist für die Durchführung der Leistungsaushilfe in der Unfallversicherung nach den internationalen Verpflichtungen der Schweiz zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Die durch die Leistungsaushilfe verursachten Kosten werden <b>je zur Hälfte von der Suva und von den Versicherern nach Artikel 68 des Gesetzes</b> getragen.</p> <p><sup>3</sup> Der Bund übernimmt die durch die Vorfinanzierung der Leistungsaushilfe entstehenden Zinskosten.</p>	<p>Aufgrund der wirtschaftlichen Veränderungen hat der Anteil der Suva an der gesamten gesetzlichen Unfallversicherung in den letzten Jahren abgenommen, weshalb die bisherige Aufteilung der Kosten nicht mehr angemessen ist. Die zusätzlichen Kosten aufgrund des EESSI verschärfen dieses Ungleichgewicht. Die Aufteilung ist daher zu korrigieren.</p>